

# Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach § 35 GGVSEB

vom 12.07.2012

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30/12 vom 26.07.2012, S. 250

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) vom 17. Juni 2009 (BGBl. I 2009 S.1389) neugefasst durch Bekanntmachung vom 16.12.2011 (BGBl. I S.2733) wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in § 35 Abs.1 in Verbindung mit Anlage 1 GGVSEB genannten Güter für das **Stadtgebiet Jena** wie folgt bestimmt:

## **1. Bezeichnung der gefährlichen Güter**

Die in der Anlage I Nr. 1 bis 3 der GGVSEB aufgeführten Güter und entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage I Nr. 4 genannt sind (§ 35 Abs. 1 GGVSEB und Ausnahme Nr. 14 (S) der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung-GGAV vom 16. 12. 2011 (BGBl. I S. 2810).

## **2. Fahrweg**

### *2.1 Allgemeines*

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrwege sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO vorliegt.

### *2.2 Positivnetz*

Zum Positivnetz zählen:

a) Autobahnen (siehe § 35 Abs. 2 GGVSEB),  
soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

b) außerhalb geschlossener Ortschaften  
die autobahnähnlich ausgebauten Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen),  
Bundesstraßen,  
den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungstrecken.

c) innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und Zeichen 311 StVO)  
die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO).

Das Positivnetz der Stadt Jena sieht in Bezug auf den Anger (Stadtzentrum) wie folgt aus:

Strecke a)  
B 88 aus/in Richtung Naumburg, über  
Naumburger Straße  
Camburger Straße  
Dornburger Straße  
Am Anger

Strecke b)

B 88 aus/in Richtung Rudolstadt über  
B 88 A 4 Anschlussstelle Jena-Göschwitz  
A 4/B 88 bis Anschlussstelle Jena-Zentrum  
Stadtrodaer Straße  
Am Eisenbahndamm  
Am Anger

Strecke c)

B 7 aus/in Richtung Eisenberg über  
Eisenberger Straße  
Jenzigweg  
Wiesenbrücke  
Wiesenstraße  
Schlachthofstraße  
Löbstedter Straße  
Am Anger

Strecke d)

B 7 aus/in Richtung Weimar über  
B 7 Isserstedt  
Erfurter Straße  
Humboldtstraße  
Straße des 17. Juni  
Fürstengraben  
Lutherplatz  
Am Anger

## 2.3 Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit Zeichen 261 oder 269 der StVO und anderen durch Verkehrszeichen gesperrten Straßen.

Das betrifft in der Stadt Jena folgende durch Zeichen 261 StVO gesperrte Straßen

a) Lobeda-West

ab Stadtrodaer Straße (Knoten Lobeda) zur Karl-Marx-Allee  
ab Stadtrodaer Straße zur Emil-Wölk-Straße

b) Lobeda/Lobeda-Ost

ab Paul-Schneider-Straße zur Jenaischen Straße  
ab Lobedaer Straße zur Jenaischen Straße  
ab Stadtrodaer Straße zur Erlanger Allee (bis Klinikum frei)  
Erlanger Allee ab Ortseingangsschild Jena  
Im Klieber/Schafberg Richtung Drackendorf/Lobeda Ost

c) Winzerla

Winzergasse/ab Rudolstädter Straße  
Oßmaritzer Straße  
Friedrich-Zucker-Straße/ab Winzerlaer Straße  
Schrödinger Straße/ab Winzerlaer Straße

## 2.4 Sonstige geeignete Straßen (Prinzip des kürzesten Weges )

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, mit Ausnahme des Negativnetzes.

### **3. Benutzung des Fahrweges**

#### *3.1 Benutzungspflicht der Autobahn*

Grundsätzlich sind die nach § 35 Absatz 2 Satz 1 GGVSEB benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

**Anmerkung:** Beim Befahren von bestimmten Autobahnen und Bundesstraßen ist die Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

#### *3.2 Fahrwege außerhalb geschlossener Ortschaften*

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in folgender Rangfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen
- Bundesstraßen und den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken,
- Landstraßen
- Kreisstraßen
- Gemeindestraßen.

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste Straße anzufahren und dann zu benutzen ist.

Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in der oben beschriebenen Rangfolge benutzt werden.

Dabei gilt der Grundsatz, dass die jeweils ranghöchste Straße so weit wie möglich bis zur Entladestelle zu befahren ist.

Soweit für geschlossene Ortschaften Umgehungsstraßen vorhanden sind, sind diese zu benutzen.

#### *3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften*

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen.

Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren.

Für die Weiterfahrt gilt Entsprechendes. Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

#### *3.4 Umweltregelung auf sonstigen geeigneten Straßen*

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird zum Beispiel durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser u.a.) bestimmt.

## **4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer**

### *4.1 Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges*

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung zu beschreiben (die Übergabe hat schriftlich zu erfolgen).

#### *4.1.1 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen*

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbestimmung einzutragen.

#### *4.1.2 Abweichung aus betrieblichen Gründen*

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln.

Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

### *4.2 Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges*

Der Beförderer hat auf Anforderung des Fahrers diesem das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen.

Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg des nach Nummer 2. und 3. beschriebenen Netzes befindet.

### *4.3 Mitführungspflicht*

Die Fahrwegbeschreibung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen und während der Fahrt mitzuführen.

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung einzuweisen.

### *4.4 Aufbewahrungspflicht*

Die Unterlagen der Nummer 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer ein halbes Jahr nach Fahrtende aufzubewahren.

## **5. Übergangsregelungen an der Stadtgrenze**

Bei Beförderungen aus einem anderen Kreis ist ab Stadtgrenze das Positivnetz zu nutzen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, ist das Positivnetz auf dem kürzesten Wege, gegebenenfalls auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

## **6. Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 27 GGVSEB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

---

## **7. Auskünfte**

In der Stadt Jena erteilt erforderliche Auskünfte zu den Fahrwegen:

Stadtverwaltung Jena  
Fachdienst Verkehrsorganisation/Straßenverkehrsbehörde  
Telefon: (03641) 49 5362 oder 49 5360  
Telefax: (03641) 49 2533

(werktags, außer samstags, von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr).

## **8. Inkrafttreten**

8.1 Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie tritt eine Woche nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

8.2 Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 21. Oktober 2002, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 50/2002 vom 16.12.2002, S. 3053 der Stadtverwaltung Jena außer Kraft.